

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Verkehrsreferat

**Ausgabe von Parkausweisen für die Altstadt
hier: Änderung der Sondernutzungssatzung
für den Fußgängerbereich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	26.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	18.11.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung

Begründung:

1. Bisherige Regelung

Als im Jahre 1978 der Fußgängerbereich Altstadt eingerichtet und das Parken nur noch für Bewohner zugelassen wurde, kannte die StVO noch keine entsprechenden Regelungen zum Bewohnerparken. Mit der Sondernutzungssatzung für den Fußgängerbereich Altstadt vom 16.12.1976 hatte die Stadt Heidelberg die damalige Regelungslücke ausgefüllt und eigene Bestimmungen für die Vergabe der Parkplaketten geschaffen. Eine dieser Regelungen betrifft die Geltungszeit: § 5 Abs. 5 der Satzung begrenzt die Erlaubnis auf 1 Jahr und bindet sie jeweils an das Kalenderjahr.

2. Änderungsbedarf

Zur Ausgabe der Plaketten wird immer Ende Dezember/Anfang Januar ein Sonderbüro eingerichtet, so dass alle Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt gezwungen sind, sich innerhalb kurzer Zeit eine neue Plakette zu besorgen. Längere Wartezeiten sind dabei nicht auszuschließen. Außerdem muss jedes Jahr neues Personal für die Sonderaktion (Hilfskräfte etc.) geschult werden.

Nach den Erfahrungen mit den Parkausweisen für andere Stadtteile ist die Bindung an das Kalenderjahr nicht mehr notwendig. Die hohe Fluktuation in der Altstadt wird bereits nach kurzer Zeit dafür sorgen, dass sich rasch die Neuansträge auf das Jahr über verteilen werden und die Sonderbüros mit den langen Wartezeiten der Vergangenheit angehören.

Wir betrachten dies als weiteren Schritt zur Kundenorientierung der Stadtverwaltung.

3. Vollzug

Formal ist § 5 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung für den Fußgängerbereich Altstadt zu ändern. Der neue Text lautet: „Eine Dauererlaubnis wird längstens für 1 Jahr erteilt“.

gez.

B. Weber